1. Satzung zur Änderung der Satzung des

Gewässer- und Landschaftsverbandes im Kreis Pinneberg

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetzes – WVG) vom 12.02.1991 (BGBI. S. 405) geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.05.2002 (BGBI. I S. 1578) und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.02.2008 (GVOBI. Schl.-H. S. 86) wird nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vom 23. Oktober 2018 folgende Satzung erlassen:

§ 1

§ 23 Abs. der Satzung des Gewässer- und Landschaftsverbandes im Kreis Pinneberg vom 10.08.013 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitgliedsverbände und Nutznießer, die Vorteile aus dem jeweiligen Unternehmen des Verbandes haben.
- (2) Der Verband hebt folgende Beitragsart:
- Verwaltungskosten

Die Maßstäbe hierfür werden wie folgt festgesetzt: Die Kosten ergeben sich zu

- 20% aus der erfassten Zeit der Mitarbeiter für die Verbände (erstmals für das Kalenderjahr 2017, danach jährlich fortgeschrieben)

und zu 80% aus den nachfolgenden Maßstäben:

Gegenstand

- a) Verbandsfläche
- b) Schöpfwerksfläche
- c) Hochwasserschutzfläche
- d) Jahresrechnung im Mittel von 4 Jahren (beginnend mit den Jahren 2013-2016, danach jährlich fortgeschrieben)
- e) Flurstücke
- f) Mitglieder
- g) Grundbeitrag pro Verband

Maßstab

1 Hektar / 1 Beitragseinheit

1 Hektar / 1 Beitragseinheit

1 Hektar / 2 Beitragseinheiten

100 € / 1 Beitragseinheit

1 Stück / 1 Beitragseinheit je Mitglied / 2 Beitragseinheiten 500 Beitragseinheiten

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beschlossen durch die

Mitgliederversammlung am: 23.10.2018

Verbandsvorsteher:

Der Landrat des Kreises

Genehmigt am: B Declar

Pinneberg

Ausgefertige am: 20.12. 2018

Verbandsvorsteher

Bekannt gemacht am: 22, Feb. 2019

Der Landrat des Kreises

Pinneberg